

Berlin, den 30.03.2017

Informationsschreiben zur Schulorganisation (ISO) Nr. 01/2017

Gültig ab 1. April 2017, Besprochen auf der Gesamtkonferenz am 14.3.2017, Beschluss der Schulkonferenz vom 29.3.17, § 54 KSchulG, ersetzt den Beschluss der Schulkonferenz vom 14.10.2008

Maßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern an der Evangelischen Schule Neukölln

A Präambel

Nach unserem christlichen Menschenbild stehen die Vergebung und die Einsicht ins Fehlverhalten im Vordergrund beim Umgang mit Verfehlungen. Zur Beilegung von Konflikten oder Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingesetzt werden. Ihr Ziel ist es vor allem, eine positive Verhaltensänderung zu bewirken. Vorrangig sollten Erziehungsmaßnahmen eingesetzt werden. Auch Maßnahmen der Streitschlichtung, Mediation und der begleitenden Schulsozialarbeit können angewandt werden.

B Erziehungsmaßnahmen

Die Erziehungsmaßnahmen an der Evangelischen Schule Neukölln sind:

1. das **erzieherische Gespräch** mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame **Absprachen oder Zielvereinbarungen** der Beteiligten,
3. die **schriftliche Verwarnung**, die stets von der Klassenleitung unterschrieben, den Eltern zugesandt und im Schülerbogen abgeheftet wird,
4. der **Tadel**, der stets von der Schulleitung und der Klassenleitung unterschrieben, den Eltern zugesandt und im Schülerbogen abgeheftet wird und auf Beschluss der Zeugniskonferenz auf dem Zeugnis vermerkt werden kann,
5. die **Wiedergutmachung** angerichteten Schadens (z. B. durch einen Täter-Opfer-Ausgleich, Ersatz des materiellen Schadens oder durch Engagement für die Schulgemeinde),
6. die **kurzzeitige Umsetzung** in eine andere Klasse oder Unterrichtsgruppe,
7. die vorübergehende **Einziehung von Gegenständen** (vgl. Hausordnung der Evangelischen Schule Neukölln).

C Ordnungsmaßnahmen

Soweit die Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben, keine Aussicht auf Erfolg versprechen oder eine besondere Schwere des Vergehens vorliegt, können Ordnungsmaßnahmen – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – getroffen werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder Mitglieder der Schulgemeinde physisch oder psychisch gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

Über Ordnungsmaßnahmen entscheiden die jeweils zuständigen Konferenzen. Der Schulleiter hat eine Eilkompetenz. Über die Verweisung von der Schule entscheidet auf Antrag der zuständigen Konferenzen der Träger. Das Nähere regelt das KSchulG.

Ordnungsmaßnahmen sind

1. der **schriftliche Verweis**,
2. der **Ausschluss vom Unterricht** und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die **Umsetzung in eine Parallelklasse** oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die **Verweisung von der Schule**, sofern ein Wechsel an eine andere Evangelische Schule nicht in Betracht kommt.

Thorsten Knauer-Huckauf
(Schulleiter)